Gericht
OLG Wien

Rechtssatznummer
RW0000604

Entscheidungsdatum
25.06.2003

Geschäftszahl
29Kt177/99-169 (29Kt178/99, 29Kt179/99)

Norm
KartG §16 Z2; KartG §23 Z3

Rechtssatz
Die Wiener Funktaxiunternehmen haben am Markt der Flughafenfahrten einen Anteil von weniger als 25 %, weshalb ein Bagatell im Sinne von §16 Z2 KartG vorliegt. Das Kartellgericht kann zwar auch die Durchführung eines Bagatellkartells auf Antrag untersagen, wenn es die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, allerdings ist im vorliegenden Fall kein Grund einer Untersagung gegeben. Schließlich stützen sich die Antragsgegner mit durchaus beachtenswerten Argumenten darauf, dass für die Konsumenten ein Interesse daran bestehe, die Kosten der Flughafenfahrten zu regeln. Es ergibt sich daher insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Letztverbraucher eine volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Kartells im Sinne von §23 Z3 KartG, weshalb dieses nicht zu untersagen war.

Entscheidungstexte
TE OLG Wien 2003-06-25 29 Kt 177/99-169